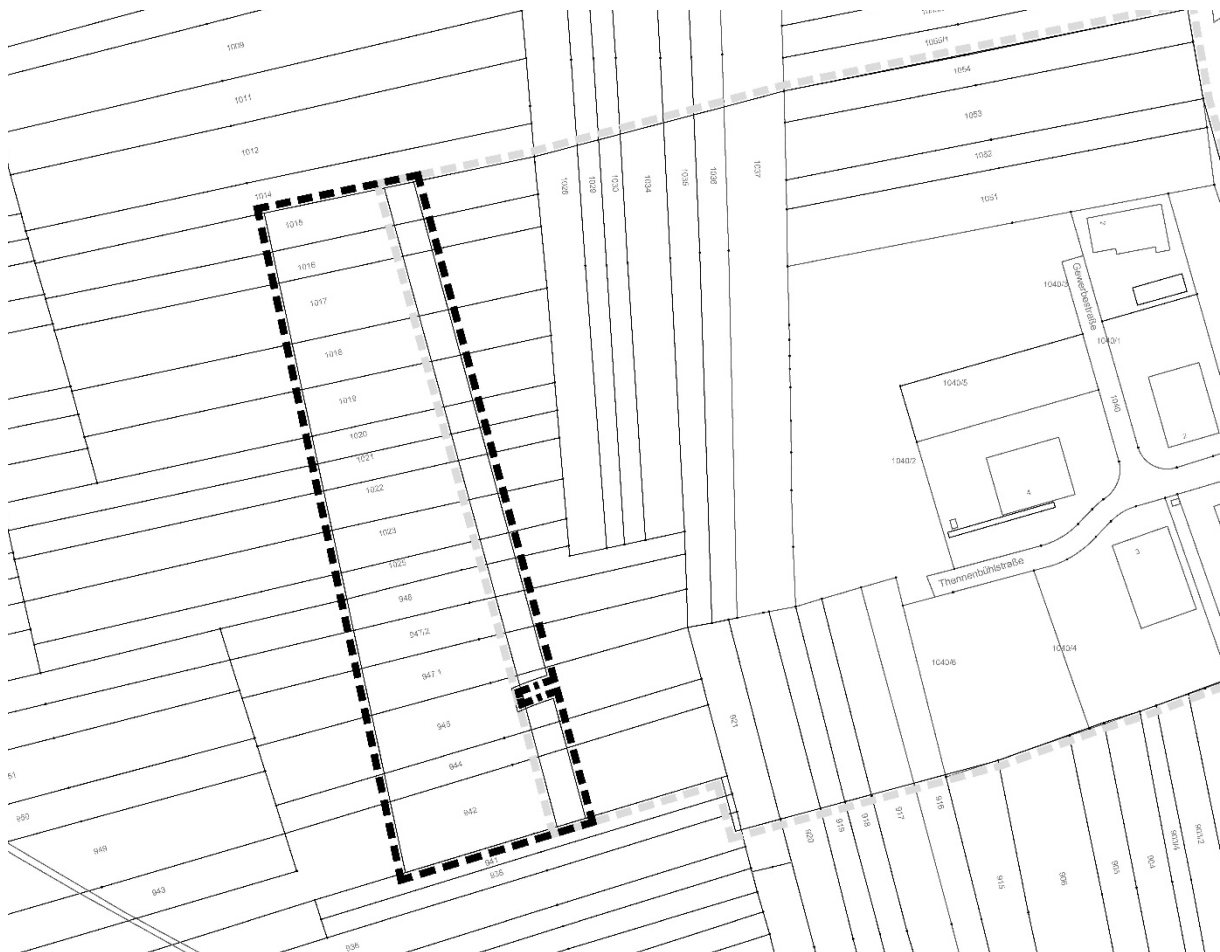


Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Thennenbühl-Erweiterung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kolbingen hat am 28.04.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Thennenbühl-Erweiterung“ nach § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 7 LBO öffentlich auszulegen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan. Das Plangebiet umfasst in Teilen die Flurstücke Nr. 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1025, 948, 947/2, 947/1, 945, 944 und 942. Im Westen, Norden und Süden des Plangebietes grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Osten grenzt der Bebauungsplan Gewerbegebiet „Thennenbühl“ an.



Die Gemeinde Kolbingen beabsichtigt, ortsansässigen Unternehmen Bauflächen zur Verfügung zu stellen. Dieses Ziel kann durch die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets erreicht werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Thennenbühl-Erweiterung“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen wer-

den, um ortsansässigen Unternehmen die Möglichkeit zur Weiterentwicklung zu geben. Hierbei wird eine Fläche von ca. 1,3 ha überplant.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung und Umweltbericht **vom 14.07. bis 14.08.2017** (jeweils einschließlich) **im Rathaus Kolbingen** während der Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Kolbingen schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzulässig, sowie der Antragsteller mit ihm Einwendungen geltend macht, die im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datum

Bürgermeister Konstantin Braun

Planstatt Senner, 26.06.2017